

## Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Oedheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim in seiner Sitzung vom 25.09.2017 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Oedheim beschlossen:

### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oedheim erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter [www.oedheim.de](http://www.oedheim.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service“ – „Amtliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Oedheim, Ratsstr. 1, 74229 Oedheim von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oedheim und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatt der Gemeinde Oedheim.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oedheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. September 1979 außer Kraft.

Oedheim, 25. September 2017

  
Matthias Schmitt  
Bürgermeister

